

STATUTEN

des Vereins

Schweizer Fussball Weinteam

Artikel 1

Name und Sitz

Unter dem Namen 'Schweizer Fussball Weinteam' besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Salgesch

Zweck

1. Der Verein bezweckt die Förderung der Bekanntheit des Schweizer Weines im In- und Ausland durch PR- und Benefiz-Fussballspiele. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung und Teilnahme von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zum Vereinszweck bekennen.

Der Antrag zum Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung und muss vom Vorstand nach ihren Aufnahmekriterien genehmigt werden.

Artikel 3

Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge betragen Fr.300.-- jährlich für natürliche und Fr. 500.-- jährlich für juristische Personen.

Statutenänderungen betreffend die Festsetzung von Mitgliederbeiträgen bedürfen – in Abweichung von Artikel 9 Abs. 3 dieser Statuten – der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Artikel 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Ein allfälliger Ausschluss wird auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Artikel 5

Organe

Die Geschäfte des Vereins werden verrichtet von folgenden Organen:

- . Vorstand
- . Vereinsversammlung
- . Rechnungsrevisoren

Artikel 6

Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus 7 Mitgliedern

- a) der Präsidentin / dem Präsidenten
- b) der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten
- c) der Kassierin / dem Kassier
- d) der Aktuarin / dem Aktuar
- e) sowie maximal drei Beisitzern / Beisitzerinnen.

Der Vorstand konstituiert sich selber und regelt die Zeichnungsberechtigungen. Er entscheidet mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

Die Amtsdauer beträgt **2** Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 7

Pflichten

Der Vorstand regelt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Im Übrigen obliegen ihm sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten bleiben.

Die Bildung von ständigen oder nicht-ständigen Ausschüssen und Kommissionen, auch unter Beizug von Nicht-Vorstandsmitgliedern, ist möglich.

Artikel 8

Vereinsversammlung

Einmal jährlich findet eine ordentliche Vereinsversammlung statt. Die schriftliche Einladung an die Mitglieder erfolgt spätestens 14 Tage vor der Versammlung.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Auch diese Einladung hat mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

Artikel 9

Befugnisse der Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisorenbericht;
- b) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und von zwei Rechnungsrevisoren;
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- d) Statutenänderungen;
- e) Auflösung des Vereins.

Anträge an die Vereinsversammlung sind bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

In der Vereinsversammlung verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Die Versammlung entscheidet mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Abstimmungen über Traktanden betreffend lit. d) und e) vorstehend mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin mit Stichentscheid.

Artikel 10

Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag vor.

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 11

Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 12

Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an eine gemeinnützige Organisation, die von der Vereinsversammlung bestimmt wird.